

## **Lesesaalordnung des Landesarchivs Baden-Württemberg**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Benutzung des Landesarchivs Baden-Württemberg (Landesarchivbenutzungsordnung – LArchBO) vom 10. April 2006 (GBl. S. 110) wird folgende Lesesaalordnung erlassen:

### **§ 1 Ort und Zeit der Nutzung, Schutz des Archivguts**

1. Die Einsichtnahme in Archivgut des Landesarchivs erfolgt grundsätzlich in den jeweiligen örtlichen Lesesälen. Für digitales und digitalisiertes Archivgut gilt darüber hinaus § 5.
2. Die Öffnungszeiten der Lesesäle sowie die Aushebezeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.
3. Überbekleidung und Taschen aller Art und Größe dürfen in die Lesesäle nicht mitgenommen werden. Beim Verlassen des Lesesaals sind der Lesesaalaufsicht unaufgefordert alle Unterlagen, Computer sowie übrigen Gegenstände, vorzuzeigen und ggf. zwecks einer Sichtkontrolle zugänglich zu machen.
4. Eine Haftung des Archivs für Schäden an mitgebrachten Gegenständen oder deren Abhandenkommen ist ausgeschlossen.
5. Zum Schutz des Archivguts können die Lesesäle des Landesarchivs im Sinne von § 20a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) videoüberwacht werden.

### **§ 2 Nutzersausweis**

Für die Nutzung von Archivgut in den Lesesälen ist ein gültiger Nutzersausweis erforderlich. Der Nutzersausweis wird schriftlich beantragt. Die Antragsstellenden sind verpflichtet, ihre Identität durch amtliche Ausweispapiere nachzuweisen. Weiteres zum Nutzersausweis regelt § 2 LArchBO.

### **§ 3 Verhalten im Lesesaal**

1. Eventuelle Vorgaben der Lesesaalaufsicht zum Verhalten im Lesesaal und zum Umgang mit Archivgut sind bindend.
2. Essen und Trinken ist in den Lesesälen nicht gestattet.
3. Im Interesse eines ungestörten Arbeitens ist in den Lesesälen größtmögliche Ruhe zu wahren.
4. Ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz im Lesesaal besteht nicht. Die Lesesaalaufsicht ist berechtigt, einzelne Arbeitsplätze zu reservieren oder zuzuweisen.
5. Die Verwendung technischer Geräte bei der Nutzung ist gestattet, sofern eine Gefährdung des Archivguts sowie eine Beeinträchtigung des Lesesaalbetriebs ausgeschlossen werden können. Das Fotografieren oder sonstige Ablichten von Archivgut mit eigenen Geräten ist grundsätzlich nicht erlaubt.

6. Für die Einsichtnahme von auf Antrag entsperrtem Archivgut oder VS-Unterlagen können besondere Auflagen erteilt werden.

7. Archivgut, Findmittel, Mikrofilme, vom Landesarchiv bereitgestellte Literatur und Hilfsmittel dürfen nicht aus den Lesesälen entfernt werden.

#### § 4 Nutzung von analogem Archivgut

1. Die Bestellung von Archivgut erfolgt grundsätzlich elektronisch. Die Aushebezeiten legen die zuständigen Abteilungen fest. Das bestellte Archivgut wird von der Lesesaalaufsicht ausgehändigt und ist dieser nach der Nutzung zurückzugeben

2. Ein Anspruch auf die Vorlage von Originalunterlagen besteht nicht. Beschädigtes und bei der Nutzung stark gefährdetes Archivgut wird grundsätzlich nicht vorgelegt. Grundsätzlich werden höchstens drei Archivalieneinheiten gleichzeitig zur Einsichtnahme ausgegeben.

3. Für handschriftliche Aufzeichnungen aus den vorgelegten Unterlagen dürfen ausschließlich Bleistifte verwendet werden.

4. Das vorgelegte Archivgut ist mit aller Sorgfalt und schonend zu behandeln und flach liegend auf der Tischplatte einzusehen. Gebundene Archivalien dürfen nicht aufgeschlagen mit dem Rücken nach oben abgelegt werden. Zum Schutz des Archivguts kann die Lesesaalaufsicht die Einsichtnahme an die Verwendung bestimmter Hilfsmittel binden. Bei der Nutzung von empfindlichen Unterlagen( z.B. kolorierte Karten und Drucke, Handzeichnungen, Aquarelle, illuminierte Handschriften und fotografische Dokumente) kann das Tragen von Baumwollhandschuhen, die bei der Lesesaalaufsicht erhältlich sind, vorgeschrieben werden.

5. Es ist nicht gestattet, den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern, Vermerke im Archivgut anzubringen oder das Archivgut zu ergänzen oder zu verfälschen. Weiteres regelt die LArchBenO.

6. Festgestellte Beschädigungen und Unregelmäßigkeiten am Archivgut sind der Lesesaalaufsicht mitzuteilen.

7. Nach Abschluss der Nutzung ist das Archivgut – bei Bedarf unter Hilfestellung des Aufsichtspersonals – wieder so zu verpacken, wie es ausgehändigt wurde.

8. Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und analogen Reproduktionen entsprechend.

#### § 5 Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut

Digitales und digitalisiertes Archivgut wird durch Einsichtnahme in den Lesesälen des Landesarchivs, durch Bereitstellung von Dateien oder im Internet genutzt. Die allgemeinen Nutzungsbestimmungen dieser Lesesaalordnung gelten im ersten Fall entsprechend. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Nutzungs- oder Bereitstellungsformen.

#### § 6 Reproduktionen von Archivgut

1. Reproduktionsaufträge werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in den Werkstätten des Landesarchivs grundsätzlich selbst hergestellt.  
Näheres über die Gebühren regelt die LArchGebO sowie die Gebührenverordnung des Wissenschaftsministeriums in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für die Herstellung von Reproduktionen durch Nutzende stellt das Landesarchiv im Lesesaalbereich Selbstbedienungsscanner zur Verfügung. Die Nutzung des Selbstbedienungsscanners kann v.a. aus konservatorischen und rechtlichen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung oder Nutzung eines Selbstbedienungsscanners besteht nicht.
3. Vor der Benutzung des Selbstbedienungsscanners melden sich die Nutzenden bei der Lesesaalaufsicht an. Grundsätzlich nicht gescannt werden darf Archivgut, das
  - a) jünger als 110 Jahre alt ist,
  - b) schwer handhabbar ist oder leicht beschädigt werden kann (z.B. dicke Bände, Urkunden mit Siegeln, Großformate).
4. Der Ordnungszustand der Archivalien darf von den Nutzenden für den Scanvorgang nicht verändert werden.

#### § 7 Einschränkung, Versagung und Entzug des Rechts auf Nutzung

Bei Verstößen gegen die Lesesaalordnung oder andere Regelungen kann die Nutzung eingeschränkt, versagt oder entzogen werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Lesesaalordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.